

§ 1.

Für den Fürsten und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses versteht der Minister die Geschäfte des Landesbeamten.

Die Führung und Aufbewahrung der Landesregister hat nach Maßgabe der hierfür erteilten Instruktion zu erfolgen.

§ 2.

Die in dem Reichsgesetze der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Obliegenheiten werden von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für die Justiz, wahrgenommen.

§ 3.

„Untere Verwaltungsbehörde“, „Aufsichtsbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes sind die Amtsgerichte, jedes in Beziehung auf die Landesämter seines Bezirks.

§ 4.

Unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindevorstand“ ist die nach der Gesetzgebung des Fürstenthums dieselbe Bezeichnung tragende Gemeindebehörde, unter der in dem Reichsgesetze gebrauchten Bezeichnung „Gemeindebehörde“ ist der Gemeinderath bzw. in Gemeinden, welche keinen Gemeinderath besitzen, die Gemeindeversammlung zu verstehen.

§ 5.

„Ortspolizeibehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 6.

Darüber, ob eine von dem Landesbeamten auf Grund von § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes als Zwangsmittel angedrohte Strafe verwirkt ist, entscheidet der Landesbeamte.

Die Einziehung verwirkter Strafen dieser Art erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, vom 10. August 1899 — Ges.-S. Bd. XXIII S. 202 ff. —

§ 7.

Die Bestellung der Landesbeamten und ihrer Stellvertreter sowie die Abänderung eines Landesamtsbezirks ist von dem Fürstlichen Ministerium, Abteilung für die Justiz, durch das Amts- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.